

Bekanntmachung

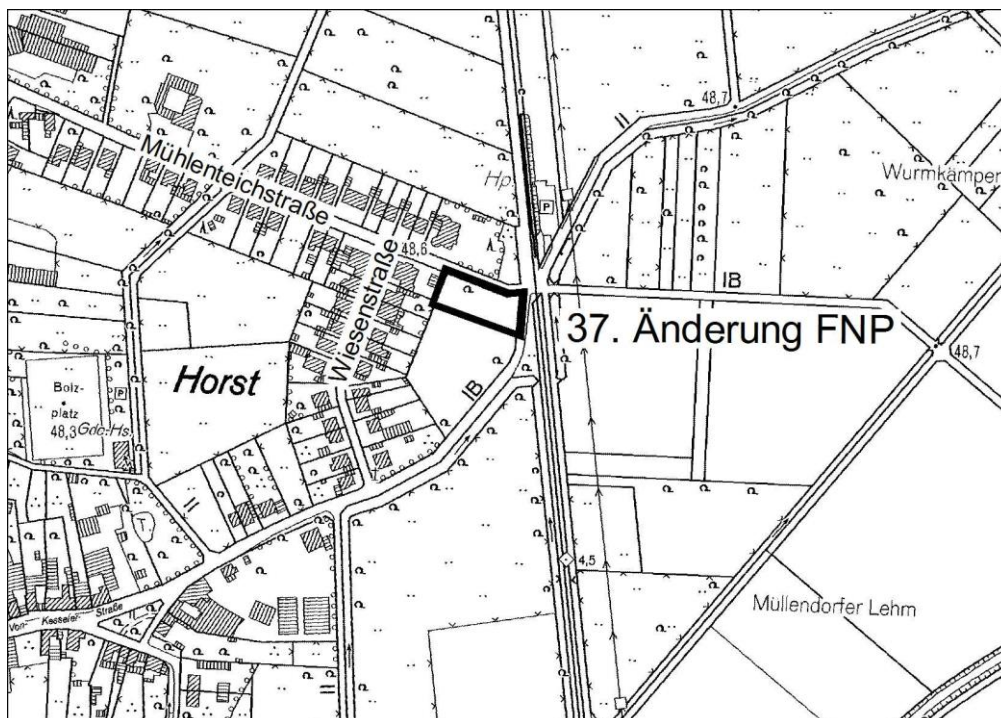
über die Wiederholung der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Horst.

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2016 den Entwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Horst beschlossen. Im Anschluss daran erfolgte die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2016 bis 17.11.2016.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Offenlage nunmehr wiederholt werden. Hierüber wurde der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 (TOP 13) in Kenntnis gesetzt.

Zur Schaffung zusätzlicher Bauflächen für den Stadtteil Horst ist beabsichtigt, mit der 37. Flächennutzungsplanänderung die Fläche entlang der Mühlenteichstraße von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ umzuwandeln. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt insgesamt ca. 0,18 ha.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Der Bauleitplanentwurf mit Plandarstellung, die Planbegründung, der Umweltbericht sowie weitere umweltrelevante Gutachten und die unten aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit vom

21.03.2017 bis 20.04.2017 einschließlich

im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 601, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags

montags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

dienstags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg - Stadtteil Horst verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen:

1. K³ Planungsstudio, 2017: Begründung zum Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Horst.
2. Büro Schollmeyer, 2017: Umweltbericht. Stadt Heinsberg. 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mühlenteichstraße / Wiesenstraße“ in Heinsberg-Horst.
3. Büro Straube, 2015: Artenschutzprüfung (Stufe I). Baugebiet „Mühlenteichstraße / Wiesenstraße“ in Heinsberg-Horst.
4. IBK Schallimmissionsschutz, 2016: Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag. 1. Änderung des Bebauungsplans HO. 1 „Mühlenteichstraße / Wiesenstraße“.
5. Stellungnahme aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung: Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.10.16.

B. Umweltthemen

Schutzgut Mensch

- Temporäre Lärm- und Geruchsbelästigungen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit; Quelle: 1, 2.
- Temporäre Lärmbelästigungen durch den Bahn- und Autoverkehr, auch oberhalb der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete; Schutzmaßnahmen; Quelle: 1, 2, 4.
- Keine signifikante Verkehrszunahme; Quelle: 2.
- Schadstoffemissionen; Quelle: 1, 2.
- Inanspruchnahme von Kulturland; Quelle: 2.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biotop, biologische Vielfalt

- Artenschutz: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsgebiet nicht zu erwarten, aber für eine Art nicht völlig auszuschließen (Feldlerche); Vorkommen von Allerweltsarten möglich (z.B. Wiesenschafstelze); keine relevanten Konflikte mit geschützten Arten bei Berücksichtigung von vorsorgenden Vermeidungsmaßnahmen; Quelle: 1, 2, 3.
- Kein Naturschutzgebiet, keine geschützten Biotop betroffen; Quelle: 1.
- Keine Vogelschutz- und FFH-Gebiete; Quelle: 3.
- Bewertung der ökologischen Gegebenheiten; Quelle: 1, 2.
- Vielfalt und Ausprägung der Fauna und Flora wird durch die intensive Landwirtschaft bestimmt; Quelle: 2.

Schutzgut Boden

- Fruchtbare und schutzwürdige Böden; Wiederverwendung; Quelle: 2.
- Schonender Umgang mit Grund und Boden, Prüfung einer Innenentwicklung in Horst; Quelle: 1.
- Abschiebung, Überformung und Versiegelung des Bodens; Quelle: 1, 2.
- Keine Altlasten; Quelle: 1, 2.
- Erbebengefährdung; Quelle: 2.
- Untersuchung auf Kampfmittelbelastung; Quelle: 2, 5.

Schutzgut Wasser

- Verminderung der Grundwasserneubildung; Quelle: 1.
- Höhe und Schwankungen des Grundwasserstands; Quelle: 1, 2.
- Entwässerung des Planungsgebietes, Überschwemmungsgebiete; Quelle: 2.
- Regenwasserableitung, Versickerungsmulde, Bodeneignung; Quelle: 1, 2.

- Schmutzwasserentsorgung über das Kanalnetz; Quelle: 1.

Schutzgut Klima und Luft

- Luftaustausch, intensive Winde, Nebel, Auswirkungen auf die Wohnverhältnisse; Quelle: 2.
- Betroffenheit von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten; Quelle: 1.
- Auswirkungen der Bebauung; Quelle: 2.

Schutzgut Landschaft

- Regionalplan: Ausweisung des Plangebiets als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“; Quelle: 1.
- Flächennutzungsplan: bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, künftig Wohnbaufläche; Quelle: 1.
- Landschaftsplan: Planungsbereich liegt randständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes; keine geschützten Landschaftsbestandteile; Quelle: 1, 2.
- Landschaftsschutzgebiet gehört zu einer Biotopverbundfläche; Quelle: 2.
- Ziele des Landschaftsplans; Quelle: 2.
- Inselartige Lage des Planungsgebietes, bedingt durch Straßenverläufe und Bahnlinie; Quelle: 2.
- Neugestaltung des Ortsrandes, Einbindung in die Landschaft; Quelle: 2.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Keine Baudenkmäler vorhanden; Quelle: 1.
- Bodendenkmäler nicht bekannt, aber auch nicht auszuschließen; Quelle: 2

Wechselwirkungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern

- Schutzgüter bilden ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge; Quelle: 2.

Eingriff in Natur und Landschaft

- Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu erwarten, aber kompensierbar; Einzelheiten im Bebauungsplanverfahren; Quelle: 2.

Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Lärmschutzmaßnahmen; Quelle: 1, 2, 4.
- Einfriedung der Grundstücke, landschaftliche Einbindung; Quelle: 2.

- Kompensationsmaßnahmen; Quelle: 2.
- Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte; Quelle: 3.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben werden (z. B. über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Heinsberg unter dem Link www.o-sp.de/heinsberg → Aktuelle Beteiligungen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ferner ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Stadt prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Heinsberg, 08.03.2017

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Dieder

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Website der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.